

Nachunternehmer verursacht Arbeitsunfall: Kein Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft!

Ein Rückgriffsanspruch des gesetzlichen Unfallversicherers gegen den Unternehmer gem. § 110 Abs. 1 SGB VII setzt voraus, dass der Unternehmer, dessen Haftung nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII beschränkt ist, selbst oder durch eine in § 111 Satz 1 SGB VII genannte, in Ausführung der ihr zustehenden Verrichtungen handelnde, vertretungsberechtigte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Zurechnung des Verschuldens sonstiger Personen, die den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, gem. § 278 BGB kommt im Rahmen des Rückgriffsanspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII nicht in Betracht.*)

BGH, Urteil vom 09.12.2021 – VII ZR 170/19, Volltext: IBRRS 2022, 0438

BGB § 278; SGB VII § 110 Abs. 1, § 111 Satz 1

Problem/Sachverhalt

Ein Auszubildender im Dachdeckerhandwerk stürzt am 01.06.2010 von einem Dach bei der Ausführung entsprechender Arbeiten, weil ein Nachunternehmer das Gerüst entgegen der Unfallverhütungsvorschriften ohne Fangnetze oder Fanggitter zur Verhinderung eines Sturzes vom Dach erstellt hatte. Die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) verlangt u. a. vom Unternehmen, bei dem der schwer verletzte Auszubildende beschäftigt war, Ersatz für die Aufwendungen infolge des Arbeitsunfalls.

Entscheidung

Nach Abweisung der entsprechenden Klage durch das Landgericht und Stattgabe durch das Berufungsgericht landet die Angelegenheit schließlich beim BGH, der die Begründung der Vorinstanz für nicht tragfähig erachtet und die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG zurückverweist. Demnach besteht kein gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf die Berufsgenossenschaft übergegangener vertraglicher Anspruch des Auszubildenden gegen den Unternehmer. Dem steht nämlich § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII mit der grundsätzlichen Haftungsprivilegierung des Unternehmers entgegen. Ersatz des Personenschadens könnte der Auszubildende nur verlangen, wenn der Versicherungsfall **vorsätzlich herbeigeführt** worden wäre. Einen Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft gegen das Unternehmen gem. § 110 Abs. 1, § 111 Satz 1 SGB VII lehnt der BGH ebenfalls ab. Ein solcher Rückgriff ist nur gegeben, wenn das Unternehmen den Versicherungsfall **vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt** hat, wobei dem Unternehmen das Handeln und das Verschulden

seiner vertretungsberechtigten Organe zugerechnet wird. Im konkreten Fall hatte ein Nachunternehmer beim Gerüstbau grob fahrlässig das Aufstellen von Fangnetzen unterlassen. Die Systematik der Haftungsprivilegierung in SGB VII sieht aber gerade **nicht vor**, dass das **Verschulden sonstiger Personen dem Unternehmer zugerechnet** wird. Dies kommt auch nicht gem. § 278 BGB in Betracht. Denn dies setzt ein **bereits bestehendes Schuldverhältnis** zwischen Gläubiger und Schuldner voraus. Die hier maßgebliche eigenständige Rechtsbeziehung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Unternehmer gem. §§ 110 ff. SGB VII entsteht jedoch erst anlässlich des Versicherungsfalls.

Praxishinweis

Nach so langer Zeit ist das Unternehmen aber noch nicht endgültig aus jeglicher Haftung entlassen. Denn als Begründung, so der BGH, für einen Rückgriff kommt auch in Betracht, ob der für das Unternehmen tätige Bauleiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs grob fahrlässig die vertraglichen Schutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten des Unternehmens gerade auch gegenüber dem Auszubildenden verletzt und hierdurch den Arbeitsunfall mitverursacht hat. Dafür, dass das eventuelle Verschulden des Bauleiters dem Dachdeckerunternehmen zugerechnet werden kann, genügt, dass dessen den Arbeitsunfall verursachende Handlung oder Unterlassung in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich fällt. Auf der Basis dieser Fragestellung wird sich nun erneut das Berufungsgericht mit dem Fall befassen!

RA Michael Peter, Riegelsberg